



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 23. Dezember 2021

### **Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV), Änderung des Strafgesetzbuchs; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin


Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 haben Sie den Kantonsregierungen die «Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuchs» bis zum 3. Februar 2022 zur Vernehmlassung unterbreitet.


Wir sind mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Gesichtsverhüllungsverbots nach Art. 10a BV durch Einführung eines neuen Übertretungstatbestands in Art. 332a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311; abgekürzt StGB) einverstanden.

In Bezug auf den vom Gesichtsverhüllungsverbot umfassten Teilgehalt des Vermummungsverbots möchten wir allerdings auf folgende Problematik hinweisen: In der Praxis lässt sich das Verbot bei Sportveranstaltungen, v.a. bei Fussball- und Eishockeyspielen, aus polizeitaktischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht immer konsequent durchsetzen. In diesem Sinn sieht die st.gallische Regelung des Vermummungsverbots (Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 des Übertretungsstrafgesetzes [sGS 921.1]) vor, dass die Einsatzleitung der Polizei im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbots absehen kann, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint. Eine solche «Ermessensregelung», die sich im Kanton St.Gallen bewährt, scheint uns auch auf Bundesebene prüfenswert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unseres Hinweises.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
jonas.amstutz@bj.admin.ch